

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für Leistungen der SG Stern



## Geltung der Bedingungen

Teilnahmen an Veranstaltungen und/oder Kursen oder Nutzung von Gerätschaften der SG Stern erfolgen aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Beziehungen der SG Stern mit einem Nutzer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## Angaben der SG Stern zu Veranstaltungen/Kursen und Gerätschaften

In Prospekten, schriftlichen Hinweisen, Ausschreibungen und sonstigen Mitteilungen der SG Stern enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich. An gegebenenfalls speziell ausgearbeitete Veranstaltungs-/ Kursangebote hält sich die SG Stern 30 Kalendertage gebunden.

## Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/Kursen oder die Nutzung der von der SG Stern gestellten Gerätschaften

Jeder Teilnehmer trägt selbst dafür Sorge und gewährleistet, dass er für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Vorkenntnisse erfüllt. Die SG Stern behält sich das Recht vor, von einem Teilnehmer oder Nutzer entsprechende Nachweise zu verlangen. Eine Pflicht der SG Stern hierzu besteht nicht.

## Versicherung

Die SG Stern versichert die Teilnehmer oder Nutzer nicht gegen die mit den in Anspruch genommenen Leistungen verbundenen Risiken. Dies liegt stets in der Eigenverantwortung des Teilnehmers oder Nutzers.

## Anmeldungen/Reservierungen

Anmeldungen und Reservierungen sind ausschließlich unter Verwendung der von der SG Stern herausgegebenen Anmelde-/Reservierungsunterlagen bzw. über dafür vorgesehene elektronische Medien möglich. Telefonische Anmeldungen oder Anmeldungen über sonstige elektronische Medien haben grundsätzlich keine Verbindlichkeit. Sofern auf den von der SG Stern herausgegebenen Anmelde-/Reservierungsunterlagen Fristen genannt sind, sind diese einzuhalten, wobei der Eingang bei der SG Stern maßgeblich ist. Nicht fristgerecht eingegangene Anmeldungen oder Reservierungen begründen keinerlei Ansprüche gegenüber der SG Stern. Für den Fall, dass Teilnehmer-/Nutzerzahlen begrenzt sind, werden Anmeldungen /Reservierungen entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet und angenommen.

## Maßgebende Teilnahme-/ Nutzungsbestätigung der SG Stern

Ein bindendes Vertragsverhältnis zwischen der SG Stern und dem Teilnehmer/ Nutzer kommt ausschließlich gem. einer ausdrücklichen Bestätigung der SG Stern zustande.

## Kündigung von Dauerverträgen

Dauerverträge können, soweit nicht aus deren Natur ein Beendigungsdatum feststeht, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Dauerverträgen aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Seite mit einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## Absagen durch Teilnehmer/Nutzer vor Veranstaltungsbeginn oder Nutzungsantritt

Der Teilnehmer/Nutzer kann jederzeit vorab die bei der SG Stern nachgefragte Leistung stornieren. In diesem Fall ist die SG Stern berechtigt, angemessenen Kostenersatz zu verlangen. Erfolgt eine Stornierung bis 30 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums, ist die Stornierung kostenfrei. Erfolgt sie bis 14 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums, sind 50 % Storno-kosten fällig, im Falle einer Stornierung danach 100 %, falls keine anderen Fristen vereinbart wurden. Bei

Dauervertragsverhältnissen gilt dies jedoch nur bezüglich der Kosten für den Zeitraum, die für den ersten Nutzungsmonat anfallen.

## Absagen der SG Stern vor Veranstaltungsbeginn oder Nutzungsantritt

Die SG Stern ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen von Veranstaltungen und Kursen vorzunehmen oder ganz abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung der SG Stern gegenüber dem Teilnehmer. Dies gilt auch, sofern Kurse wegen mangelnder Nachfrage bei Anmeldungen von weniger als 50 % der vorhandenen Plätze abgesagt werden. Etwaige bezahlte Entgelte werden von der SG Stern zurückerstattet. Steht ein reserviertes Gerät am Tag der Ausgabe wegen eines Defekts oder anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung, so wird die SG Stern nach einem adäquaten Ersatzgerät suchen. Sofern auch dieses nicht zur Verfügung steht oder in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, entfällt die vereinbarte Nutzungsgebühr. Etwaige bereits geleistete Zahlungen werden dann von der SG Stern zurückerstattet.

## Pflichten der Teilnehmer bei Nutzung von Geräten und/oder Räumlichkeiten und Teilnahme an Veranstaltungen/Kursen (Haftung)

Der Teilnehmer/Nutzer erkennt die jeweilige Hausordnung und Nutzungsbestimmung an und verhält sich während des gesamten Leistungszeitraums stets so, dass an zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gerätschaften keine Schäden entstehen. Andernfalls haftet er hierfür im vollen gesetzlichen Umfang. Anweisungen von Aufsichtspersonen hat er, auch soweit es sich hierbei um Erfüllungsgehilfen der SG Stern handelt, stets zu befolgen. Dies gilt auch für Bedienungshinweise an Geräten. Die Teilnahme an den von der SG Stern angebotenen Veranstaltungen /Kursen und die Gerätebenutzung erfolgt stets auf eigene Gefahren des Nutzers. Im Falle einer unsach-gemäßen Nutzung schließt dies eine Haftung der SG Stern aus. Bei Verlust eines Nutzungsgegenstandes haftet der Nutzer ebenfalls in vollem Umfang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche Beschädigung oder Verlust von Gerätschaften hat der Nutzer nach Erkennen unverzüglich der SG Stern schriftlich mitzuteilen.

## Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers/Nutzers wegen Schlechtleistung der SG Stern aufgrund der mitgeteilten Leistungsbeschreibung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Teilnehmer/ Nutzer kann hier entweder Nachbesserung und, sofern diese nicht möglich ist, Minderung des vereinbarten Entgeltes oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Falle eines Rücktritts sind die bisher von der SG Stern ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten.

## Haftung der SG Stern gegenüber Teilnehmern/Nutzern

Die SG Stern haftet nicht für selbst verschuldete Unfälle des Teilnehmers/Nutzers sowie für solche, die auf das Verhalten Dritter, einschließlich anderer Teilnehmer/ Nutzer, zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt für Verlust und/oder Beschädigung der vom Teilnehmer/ Nutzer mitgebrachten Gegenstände. Die SG Stern haftet, soweit die Schädigung des Teilnehmers/ Nutzers auf einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht beruht, d. h. bei einer unzulänglichen Beschaffenheit von Räumlichkeiten sowie von zur Verfügung gestellten Gerätschaften und aufgrund falscher Beratung von Mitarbeitern der SG Stern oder von deren Erfüllungsgehilfen. Für Personenschäden erfolgt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der tatsächlichen Schadenshöhe in vollem Umfang. Bei

Sachschäden haftet die SG Stern nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit es sich um vertragstypische oder vorhersehbare Schäden handelt. Führen Vorerkrankungen des Teilnehmers/Nutzers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu Gesundheits- und Körperschäden, ohne dass der SG Stern im Vorfeld Mitteilung von der Vorerkrankung gemacht wurde, ist eine Haftung der SG Stern, auch für diese weiteren Körper- und Gesundheitsschäden, ausgeschlossen. Im Falle der Minderjährigkeit eines Teilnehmers /Nutzers ist die Haftung der SG Stern für entsprechende altersbedingte Gesundheitsschäden ausgeschlossen, sofern der SG Stern die Minderjährigkeit des Teilnehmers/Nutzers nicht bekannt war oder aufgrund der Umstände hätte bekannt sein können und eine schriftliche Einwilligung mindestens eines Personensorgeberechtigten nicht vorliegt. Bei überlassenen Gerätschaften ist der Nutzer grundsätzlich verpflichtet, diese vor Ingebrauchnahme selbst nochmals auf einwandfreie Funktion und Sicherheit vollständig zu prüfen. Dies hat er auch während der Nutzung der Gerätschaften stets weiter zu tun, um die ausreichende Sicherheit der Geräte zu gewährleisten. Treten Fehlfunktionen auf, darf der Nutzer die überlassenen Geräte nicht weiter verwenden. Ansonsten ist die SG Stern berechtigt, eine Haftungspflicht ihrerseits abzulehnen. Die Ablehnung der Haftungspflicht steht der SG Stern lediglich dann nicht zu, wenn eine regelmäßige Wartung der Gerätschaften durch die SG Stern vor Ausgabe an den Nutzer nicht ebenfalls erfolgt ist und von der SG Stern nicht nachgewiesen werden kann.

## Weitergabe von überlassenen Gerätschaften durch Teilnehmer (Haftung)

Die Weitergabe von überlassenen Gerätschaften an Dritte durch den Nutzer und die Nutzung der überlassenen Geräte durch Dritte ist untersagt. In einem solchen Fall erlischt jegliche Haftungspflicht der SG Stern gegenüber dem Dritten sowohl für Personen- als auch für Sachschäden.

## Personenbezogene Daten

Die SG Stern nutzt, verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten aus dem Nutzungsverhältnis nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung oder interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## Schriftformerfordernis/Nebenabreden

Im Vertragsverhältnis zwischen der SG Stern und dem Teilnehmer/Nutzer entfallen lediglich schriftliche Vereinbarungen Verbindlichkeit. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ein Vertreter der SG Stern ist grundsätzlich nicht berechtigt, dem Teilnehmer/Nutzer mündliche oder schriftliche Zusagen irgendwelcher Art zu machen, sofern dies nicht durch die für die Veranstaltung bzw. Gerätenutzung jeweils bei der SG Stern verantwortliche Person genehmigt worden sind.

## Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die SG Stern sowie der Teilnehmer/Nutzer gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertragsverhältnisses diesen Punkt bedacht hätten.